

# Vereinsatzung

## Die Echaz Bullen Reutlingen e.V.

### **Präambel**

Der Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.

### **§1**

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Die Echaz Bullen Reutlingen e.V. und hat seinen Sitz in Reutlingen. Er wird beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR351487 geführt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

### **§2**

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Fankultur des FC Bayern München zu unterstützen sowie die positive Imagepflege des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern. Ferner sollen sich die Fans des FC Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenfügen.

2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Tages- und Mehrtagesfahrten zu den Spielen des FC Bayern München
  - b) Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden, Ausflügen
  - c) Pflege der Beziehung zu anderen Vereinen und Fanclubs
  - d) Abhaltung von Veranstaltungen
  
3. Der Verein:
  - a) wird erwirtschaftete Gewinne (z.B. durch Weihnachtsmarkt, Stadtfest oder sonstigen Veranstaltungen) nach Vorstandsbeschluss an soziale Einrichtungen in der Region Reutlingen, zum Beispiel an Behinderten Sportgruppen der TSG Reutlingen spenden oder
  - b) gemeinsame Veranstaltungen planen und durchführen.
  - c) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.

## §4

### Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Anträge von Personen unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller auf Vereinsebene keinen Einspruch einlegen.

## §5

### Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## §6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht:
  - a) Nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und über Anträge abzustimmen sowie sämtliche allgemein angebotene materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
  - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen.
2. Fördermitglieder haben das Recht an der Veranstaltung teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Satzung zu achten.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

4. Alle ordentlichen Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im I. Quartal durch Bankeinzugsverfahren oder Überweisung zu zahlen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

## §7

### Haftung des Vereins

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die von Teilnehmern bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins verursacht werden, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
2. Mitglieder der Organe oder die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen. Werden in diesen Fällen diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## §8

### Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

## §9

### Mitgliederversammlung

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstands jährlich im I. Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich (per Post oder per E-Mail) einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind bei dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie Kassenprüfer
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung
  - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§10**

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:
  - a) Dies der Vereinsvorstand für erforderlich hält
  - b) Wenn dies ein Drittel aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer Liste durch Unterschriften fordern. Diese Liste ist unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden abzugeben.
2. Auch diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist wie unter §9 beschrieben bekanntzugeben.

## **§11**

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden
  - b) Dem Schriftführer
  - c) Dem Kassierer
  - d) Maximal 3 Beisitzern

Schriftführer und Kassierer können auch in Personalunion besetzt werden.



2. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Rechtsgeschäfte über 50 €, die außerhalb der von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Aktivität liegen, bedürfen der Zustimmung eines der drei Vorsitzenden.

## **§12**

### Vertretungen

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Dritten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der drei Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

## **§13**

### Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
3. Die Vorsitzenden handeln nach Beschlüssen des Vereinsvorstandes.

## **§14**

### Schadenersatz

1. Für alle von den einzelnen Mitgliedern übernommenen vereinseigenen Gegenstände besteht Schadenersatzpflicht bei Beschädigung oder Verlust.
2. Private oder andere Nutzung kann mit Genehmigung von mindestens zwei Vorsitzenden erfolgen.
3. Die übernommenen Gegenstände sind sorgfältig zu pflegen und aufzubewahren.

## **§15**

### Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf der 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

2. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

## **§16**

### Auflösung

1. Auflösung des Vereins kann nur aus einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 50% der gesamten Mitglieder anwesend sein von denen sich 75% für eine Auflösung aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung wofür das Vermögen verwendet wird.
3. Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

## **§17**

### Inkrafttreten der Satzung

Bei der Mitgliederversammlung am 19.01.2019 wurde die Satzung geändert.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.01.2019 genehmigt.

**Reutlingen, den 19.01.2019**

**Unterschriften**

---

Matthias Brenner, 1. Vorstand

---

Anastassios Kazakidis, 2. Vorstand

---

Marcel Uhrich, 3. Vorstand

---

Sarah Junker, Schriftführerin und Kassiererin, Protokollführung

---

Benjamin Heil, Versammlungsleiter